# EDV-Nutzungsvorschriften an der Georg-Büchner-Schule

Die Georg-Büchner-Schule stellt die für eine zeitgemäße Ausbildung erforderlichen EDV-Einrichtungen zur Verfügung. Alle Beteiligten sind gehalten, diese Einrichtungen verantwortungsvoll zu nutzen. Die EDV-Nutzungsordnung stellt hierfür den Rahmen und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer (im Folgenden "Nutzer") verbindlich.

# Die Georg-Büchner-Schule legt für den Umgang mit den Einrichtungen des pädagogischen Netzes diese Nutzungsvereinbarung fest.

Alle Personen, die Zugang zum pädagogischen Netz benötigen, sind verpflichtet, diese EDV-Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die darin enthaltenen Regelungen gelten für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen und des Internetzugangs im Rahmen des Unterrichts, der Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

Lehrkräfte und sonstige aufsichtführende Personen müssen Folgendes gewährleisten:

- Sichtung der Geräte auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit (sind an allen Geräten z. B. Tastatur und Maus vorhanden?),
- im Bedarfsfall Weiterleitung von Störungen an d. IT-Beauftragte/n (die Schule kann dafür die Nutzung eines internen Störungsformulars vereinbaren),
- angemessene Aufsichtspflicht (u. a. Räume abschließen, Schülerinnen und Schülern nicht ohne Aufsicht Zutritt gewähren, unterrichtskonforme Nutzung der EDV-Einrichtungen durch Kontrolle, auch außerhalb des Unterrichts).

## 1) Accounts, Passwörter und Verantwortlichkeit

- Berechtigte Personen erhalten eine individuelles Account und ein vorgegebenes Kennwort, das unter Berücksichtigung der geltenden Kennwortrichtlinien zu ändern ist. Hiermit ist eine Anmeldung als Nutzer an vernetzten Computern der Schule möglich. Die Herausgabe der Zugangsdaten erfolgt nur nach Zustimmung zu dieser Nutzungsvereinbarung.
- Die Inhaber der Nutzerkennungen sind für alle unter dieser Nutzerkennung erfolgten Handlungen persönlich verantwortlich. Deshalb muss das Kennwort und der damit verbundene Zugriff auf verschiedenste Daten vertraulich gehalten werden. Vertraulichkeit im Umgang mit Kennwörtern und Datenzugriffen ist Teil der Medienkompetenz; sie ist zu wahren und den Schülerinnen und Schülern ihre Notwendigkeit zu vermitteln.
- Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Kennwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler melden solche Vorkommnisse ihrer Aufsichtsperson.
- Die Lehrkräfte, IT-Beauftragte sowie die Schulleitung sind berechtigt, Kennwörter von Schülerinnen und Schülern zurückzusetzen. Die IT-Beauftragten sowie die Schulleitung sind berechtigt, Kennwörter von Lehrkräften und Gastnutzern zurückzusetzen.
- Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer am Rechner abzumelden, bei kurzfristiger Abwesenheit ist das System zu sperren.

#### 2) Nutzungsregeln

- Die schulischen EDV-Einrichtungen dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Es dürfen nur unterrichtsbezogene Daten auf den Computern und anderen Systemen abgelegt werden. Die Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internetzugangs zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Die im Rahmen von Office365 zur Verfügung gestellten Apps können auch für den privaten Gebrauch genutzt werden.
- Alle Nutzer sind verpflichtet, die schulischen EDV-Einrichtungen sachgerecht und sorgsam zu behandeln. Schülerinnen und Schüler nutzen die EDV-Einrichtungen ausschließlich auf Anordnung und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder beauftragten Aufsichtsperson. Störungen und Schäden sind sofort der Aufsichtsperson oder dem IT-Beauftragten zu melden. Wer wissentlich oder fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Kosten zur Wiederherstellung einer funktionsfähigen IT, die aus einer unbefugten oder unzulässigen Nutzung resultieren.
- Für alle abgelegten Daten trägt der jeweilige Nutzer die Verantwortung im Hinblick darauf, dass die Daten keinerlei gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z. B. jugendgefährdende, gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, beleidigende, bedrohende, das Urheberrecht verletzende oder offensichtlich illegale Inhalte).
- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Daten von Schülerinnen und Schülern stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch zu sichten und zu kontrollieren. Die Datenprotokollierung wird nicht zur Verhaltens- oder Leistungsbewertung verwendet.
- Lehrkräfte können den Schülerinnen und Schülern zugeordneten Speicherplatz einsehen.
- Der von der Schule im Netzwerk zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz für jeden Nutzer ist in seiner Größe und ggf. in den Dateitypen (z. B. MP3, Videofilme usw.) beschränkt. Täuschungsversuche jeglicher Art gegen diese Regelung (z. B. bewusste Änderung der Dateiendung) durch Schülerinnen oder Schüler werden der Schulleitung mitgeteilt und können schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.
- Die Installation von Software erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des Schulträgers. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis von gültigen Lizenzen. Zusatzsoftware für Kooperationspartner und Dritte wird nicht bereitgestellt.
- Die auf Geräten des pädagogischen Netzes installierte Software ist urheberrechtlich geschützt und speziell für die Nutzung an der Schule lizenziert; sie darf daher nicht kopiert werden.
- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen oder des Netzwerks, die Installation oder Deinstallation von Software, die Nutzung eigener Software sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.

- Der Standort von ortsfesten Geräten (Desktop-PCs, Drucker, Scanner usw.) darf nur in Abstimmung mit der IT-Administration verändert werden, da ortsabhängige Konfigurationen betroffen sind.
- Mobile Endgeräte müssen nach der Nutzung an den vorgesehenen Aufbewahrungsort (z. B. Notebookwagen) gebracht und, wenn sie im Netzwerk betrieben werden, an Strom und Netzwerk angeschlossen werden.
- Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Wechselmedien, die zur Speicherung von unterrichtsbezogenen Daten dienen, sind hiervon ausgenommen. Schülerinnen und Schüler dürfen sie <u>nur</u> <u>nach ausdrücklicher</u> Genehmigung durch die Aufsichtsperson nutzen.
- Schülerinnen und Schüler nutzen die Drucker <u>nur</u> in Absprache mit der Aufsichtsperson. Verschwendung von Verbrauchsmaterial (Tinte, Toner, Papier) ist zu unterlassen.
- Die EDV-Einrichtungen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist an allen PC-Arbeitsplätzen Essen und Trinken *verboten*.

### 3) Internetnutzung

- Der Internet-Zugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
- Die Internetnutzung wird protokolliert.
- Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Demnach ist es u. a. verboten, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, beleidigende, bedrohende, das Urheberrecht verletzende oder offensichtlich illegale Inhalte aufzurufen, zu erstellen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen oder erscheint eine Sicherheitswarnung (z. B. Virenwarnung), ist die Anwendung unverzüglich zu schließen und der Schulleitung Mitteilung zu machen; Schülerinnen und Schüler informieren sofort ihre Aufsichtsperson.
- Durch Einsatz eines zentralen Content-Filters wird administrativ gewährleistet, dass der Zugriff auf Internetseiten mit jugendgefährdenden, illegalen oder den IT-Betrieb störenden Inhalten technisch weitgehend unterbunden wird. Die Schule/die IT-Administration behält sich vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang zu Seiten oder Diensten aus vorgenannten Gründen zu sperren.
- Die Schule und der Schulträger sind nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
- Das Herunterladen von Anwendungen ist nur zulässig, wenn es für den Unterricht erforderlich ist. Auch dann ist ein Download nur nach Rücksprache mit der Aufsichtsperson gestattet.

- Über den Internetzugang dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden (z. B. Online-Käufe) noch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken, Streamingdienste) aus dem bzw. in das Internet ist zu vermeiden und auf das pädagogisch notwendige Maß zu beschränken.
- Für die Nutzung von Internetdiensten (z. B. Clouddienste, Lernplattformen, Social Media) gelten neben dieser Nutzungsvereinbarung die Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen des jeweiligen Anbieters; hier ist der Nutzer rechtlich selbst verantwortlich. Wird die Nutzung solcher Dienste im Rahmen des Unterrichts angeordnet, sind vorher d. Datenschutzbeauftragte der Schule und die Schulleitung zu konsultieren. Es gelten besondere Richtlinien und Hinweise des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

#### 4) Versenden von Informationen in das Internet

- Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versendet, geschieht das ausschließlich unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen (Netiquette) und mit Zustimmung der Schule. Der Internetzugang darf nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule oder des Schulträgers Schaden zuzufügen.
- Die Veröffentlichung von Fotos und sonstiger Materialien der Schülerinnen und Schüler und anderer Personen im Internet ist nicht gestattet.
- Für die Verwendung fremder Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber verwendet oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

#### 5) Nutzung der WLAN-Netze

Im pädagogischen Netz dürfen ausschließlich die seitens des Schulträgers installierten WLAN-Netze betrieben werden.

An mit WLAN ausgestatteten Schulen sind drei logisch getrennte WLAN-Netze verfügbar:

- WLAN Pädagogisches Netz (Netzkennung/SSID: "ZERATUL") mit Zugriff auf die Ressourcen des vorhandenen pädagogischen Netzes (Anwendungen, Datenablage, Druckdienste),
- WLAN Schulinternes Internet (SSID: "L2803", "Lehrernetz") für die Nutzung durch eigene Geräte des Kollegiums,

 WLAN Schulinternes Internet (SSID: "D2803") für die Nutzung durch eigene Geräte von Schulangehörigen.

Das Netz D2803 fungiert als reines Internet-Zugangsnetz, beschränkt auf die Dienste HTTP/HTTPS.

- Die Freischaltung der WLAN-Netze durch die IT-Administration erfolgt erst nach einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz. Diese entscheidet auch über die Nutzung des D2803-WLANs.
- Die Funktion der WLAN-Netze ist nur in den definierten Lernzonen gewährleistet. Für die Nutzung des D2803 gelten Mindestsystemanforderungen an die mobilen Geräte, die bei den IT-Beauftragten der Schule erfragt werden können.
- Mit dem p\u00e4dagogischen WLAN-Netz d\u00fcrfen nur schuleigene, durch den Schultr\u00e4ger verwaltete mobile Ger\u00e4te verbunden werden. Sie erhalten eine Freischaltung durch die IT-Administration des Schultr\u00e4gers oder einem beauftragten Dienstleister.

Mit dem D2803-WLAN dürfen nur mobile Geräte von Schulangehörigen verbunden werden.

### 6) Ergänzende Regelungen

- Ansprechpartner für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der EDV-Einrichtung sowie den Benutzerkennungen ist der IT-Beauftragte der Schule; Schülerinnen und Schüler wenden sich an die Lehrkraft oder zuständige Aufsichtsperson.
- Es wird darauf hingewiesen, dass aus technischen Gründen Mitarbeiter/innen der Administration mit Administrationsrechten grundsätzlich Zugriff auf im pädagogischen Netz und den Geräten abgelegte Daten haben. Die Mitarbeiter/innen wurden auf ihre besondere Verantwortlichkeit verpflichtet. Die Mitarbeiter/innen werden Inhalte von Dateien nur einsehen und ggf. löschen, wenn vermutet werden kann, dass von ihnen eine Gefahr für den IT-Betrieb ausgeht (z. B. Viren oder sonstige Schadprogramme). Auswertungen von Nutzungsprotokollen werden grundsätzlich ohne Einsichtnahme weitergeleitet. Um die Einhaltung der vereinbarten Speicherkontingente zu überprüfen, werden ausschließlich summarische Auswertungen der Dateigrößen durchgeführt.